



Deckungsauftrag zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung (bis 7 Tage Dauer zuzüglich je 3 Tage Auf- und Abbau)

An:**Mannheimer Versicherung AG**

Maklerdirektion Süd-West

Tel. 0621.457-1252

Fax 0621.457-1256

mdsuedwest@mannheimer.de

Von:

Vermittler(in)-Nr.:

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Risikorelevante Informationen erteilen wir in Kenntnis der Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflichten und der Folgen ihrer Verletzung (siehe „Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“).

Datenschutzhinweise

Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz finden Sie im Anhang unter „Datenschutzhinweise“.

Versicherungsnehmer/in (= Veranstalter)**Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ und/oder ausfüllen.**☐ 1 = Herr ☐ 2 = Frau ☐ 6 = Firma ZAD Vor- und Zuname
bzw. FirmaTelefon^{*)}Telefax^{*)}E-Mail^{*)}

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Umfangreiche Anschriften, Sonderanreden, ZAD-Beziehungen,
bitte auf gesondertem Blatt angeben.

^{*)} freiwillige Angaben für vertragliche Kommunikation

Versicherungsdauer☐ **Zweijahresvertrag** (nur bei einer oder mehreren jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen möglich)

Beginn (12 Uhr)

Ablauf (12 Uhr)

Hinweis: Beim Zweijahresvertrag bitte eine Vertragslaufzeit von 2 Jahren eingeben.

Bei Abschluss eines Zweijahresvertrages gilt:

Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Erklärungen über die Risikoverhältnisse

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt insbesondere für die nachstehend erfragten Angaben über die Risikoverhältnisse. **Unvollständige und unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.**

Dem Versicherungsnehmer vom Makler gestellte Fragen zu gefahrenerheblichen Umständen macht sich der Versicherer zu eigen. Diese Fragen gelten somit auch als durch den Versicherer gestellt. Zur Überprüfung der Angaben über die Risikoverhältnisse kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden. Dabei können dem Versicherer auch dort über den Versicherungsnehmer gespeicherte Daten übermittelt werden.

Art und Ort der Veranstaltung(en)**Versicherungssummen (bitte ankreuzen)****Veranstalterhaftpflicht:** 3 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
(2fach maximiert)**Umwelthaftpflicht:** 3 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte
(1fach maximiert) Vermögensschäden**Umweltschadens-
versicherung:** 3 Mio. Euro für Grunddeckung inkl.
(1fach maximiert) 1 Mio. Euro für Zusatzbaustein 1 (ohne Schäden am Grundwasser)**Veranstalterhaftpflicht:** 5 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
(2fach maximiert)

Bei Personenschäden ist die Höchstersatzleistung für die einzelne Person auf 3 Mio. Euro begrenzt.

Umwelthaftpflicht: 5 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte
(1fach maximiert) Vermögensschäden

Bei Personenschäden ist die Höchstersatzleistung für die einzelne Person auf 3 Mio. Euro begrenzt.

**Umweltschadens-
versicherung:** 3 Mio. Euro für Grunddeckung inkl.
(1fach maximiert) 1 Mio. Euro für Zusatzbaustein 1 (ohne Schäden am Grundwasser)

Bei Verträgen, die sich auf mehrere Veranstaltungen im Versicherungsjahr beziehen, stehen die Versicherungssummen für die Veranstalter-/Umwelthaftpflicht je Veranstaltung zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Dauer einer Veranstaltung beträgt das Einfache dieser Versicherungssummen.

Die Höchstersatzleistungen innerhalb der o.gen. Versicherungssummen entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung „Haftpflichtversicherung für einmalige Veranstaltungen (Aufstellung der Höchstersatzleistungen und Selbstbehalte)“.

Selbstbehalte

Die Selbstbehalte entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung „Haftpflichtversicherung für einmalige Veranstaltungen (Aufstellung der Höchstersatzleistungen und Selbstbehalte)".

Ausschlussrisiken

Demonstrationen, politische Veranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen, Luftfahrtveranstaltungen

Zu versichernde Risiken und Beiträge bei einer Versicherungssumme von 3 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
(Hinweis: Nur bei einem Zweijahresvertrag kann mehr als 1 Veranstaltung beantragt werden!)

Veranstaltungen bis zu jeweils 7 Tagen Dauer (Teilnehmer = Besucher + Mitwirkende)	WKZ	Anzahl Veranstaltungen bis zu jeweils 500 Teilnehmern	Anzahl Veranstaltungen bis zu jeweils 1.000 Teilnehmern	Anzahl Veranstaltungen bis zu jeweils 3.000 Teilnehmer	Anzahl Veranstaltungen bis zu jeweils 5.000 Teilnehmer
Ausstellung, Messe, Markt oder Flohmarkt	4634.00	_____ Veranstaltung(en) zu je 138,30 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 249,00 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 415,20 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 872,20 Euro
Stadt-, Kinder-, Bürger-, Straßen- oder Heimatfest, private Festlichkeit (z. B. Hochzeit, Geburtstag, Jubiläum)	4635.00	_____ Veranstaltung(en) zu je 138,30 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 249,00 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 415,20 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 872,20 Euro
Tagung, Seminar, Kongress, öffentlicher Tanz, Lesung, Vortragsreihe (z. B. Lichtbildvortrag, Reisereportage), Vernissage, Klassikkonzert, Studiokonzert, Laien- oder Schülertheater-Aufführung, Modenschau	4636.00	_____ Veranstaltung(en) zu je 138,30 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 249,00 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 415,20 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 872,20 Euro
Fest- oder Martinsumzug	4641.00	_____ Veranstaltung(en) zu je 138,30 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 249,00 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 415,20 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 872,20 Euro
Karnevals- oder Faschingszug	4642.00	_____ Veranstaltung(en) zu je 138,30 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 249,00 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 415,20 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 872,20 Euro
Wandertag, Zeltlager, Schul- oder Studienfahrt	4635.01	_____ Veranstaltung(en) zu je 138,30 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 249,00 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 415,20 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 872,20 Euro
Mai-/Weihnachtsbaum	4658.00	_____ Veranstaltung(en) zu je 138,30 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 249,00 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 415,20 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 872,20 Euro
Sportveranstaltung (Turn-, Schwimm-, Fußball-, Squash- oder Tennisturnier)	4639.00	_____ Veranstaltung(en) zu je 179,80 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 323,90 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 539,80 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 1.133,60 Euro
Rock-, Popkonzert	4637.00	_____ Veranstaltung(en) zu je 179,80 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 323,90 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 539,80 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 1.133,60 Euro
Viehauktion, Tierschau, Vierhmarkt, Vieh-, Hunde- oder Katzenausstellung	4634.01	_____ Veranstaltung(en) zu je 179,80 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 323,90 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 539,80 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 1.133,60 Euro
Pferderennen, Wett- und Ringreiten, Ruder-, Segelregatta oder Wintersportveranstaltung	4639.01	_____ Veranstaltung(en) zu je 179,80 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 323,90 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 539,80 Euro	_____ Veranstaltung(en) zu je 1.133,60 Euro
Summe 1			_____ Euro		
40 % Nachlass bei einem Zweijahresvertrag			_____ Euro		
Summe 2			_____ Euro		

Zusatzrisiken (wenn vorhanden)

Zusatzrisiken	WKZ	Beitrag je Risiko	Anzahl Risiken	Beitrag Zusatzrisiken
Tribünen mit eigenem Aufbau und Abbau	4657.06	116,80 Euro X	_____ Stück =	_____ Euro
Hüpfburgen	9973.02	142,90 Euro X	_____ Stück =	_____ Euro
Feuerwerke	4656.00	257,30 Euro X	_____ Stück =	_____ Euro
Summe 3			_____ Euro	

Zuschlag für höhere Versicherungssumme

Wagnis	Zuschlag auf Summe 2 + 3	Beitrag Versicherungssummenerhöhung
Zuschlag für höhere Versicherungssumme (5 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)	11 %	
Summe 4		_____ Euro

Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen und deren Leiteinrichtungen (wenn gewünscht)

Wagnis	WKZ	Beitrag	Beitrag Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen
☐ Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen mit 10.000 Euro Höchstersatzleistung	2350.00	294,80 Euro	
Summe 5			_____ Euro

Garderobenrisiko (wenn gewünscht)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobepersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind. Als Garderobestücke gelten auch Taschen und Schirme. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer nummerierte Garderobenscheine/Garderobenmarken ausgibt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus

- Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobestücken befinden;
- Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobenscheines/der Garderobenmarke;
- Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden;
- Schäden, die durch Kriegereignisse, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, innere Unruhen oder Plünderungen entstehen.

Höchstersatzleistung je Garderobenschein / Garderobenmarke	WKZ	Beitrag je Einheit abgegebener Garderobestücke (1 Einheit = 100 Garderobestücke)	Anzahl Einheiten abgegebener Garderobestücke	Beitrag Garderobenrisiko
☐ 1.000,00 Euro	4232.00	8,00 Euro		Euro
☐ 1.500,00 Euro	4233.00	9,60 Euro		Euro
☐ 2.500,00 Euro	4252.00	13,20 Euro		Euro
Summe 6				Euro

☐ Versand von Garderobenscheinen an den Versicherungsnehmer

Zu zahlender Beitrag

(Einmalbeitrag bzw. Jahresbeitrag bei einem Zweijahresvertrag)

Beitrag (Summe 2+ 3+ 4 + 5 + 6)

Euro

Vers.-Steuer (z. Zt. 19 %)

Euro

Beitrag inkl. Vers.-Steuer

Euro

Beitragszahlung:

Die Beitragszahlung erfolgt

- ☐ im Maklerinkasso (der Versicherungsnehmer zahlt über seinen Makler an den Versicherer)
- ☐ im Direktinkasso aufgrund nachstehender Lastschrift-Einzugsermächtigung:
 - SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basis Lastschrift
- ☐ im Direktinkasso aufgrund Rechnung

Vertragsgrundlagen

Es gelten

- der Deckungsauftrag
 - Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung – AHB 2008
 - Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen 2017 der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung für einmalige Veranstaltungen – Mannheimer BBR 63 '17
 - Allgemeine Bedingungen 2010 der Mannheimer Versicherung AG für die Umweltschadensversicherung – USV '10
- Zusätzlich gelten die jeweiligen Klauseln und besonderen Bestimmungen, die bei dem gewünschten Versicherungsschutz genannt sind.
Es gilt deutsches Recht.

Vertragserklärung des Maklers für den Versicherungsnehmer

Hinweise:

Annahmefrist: Der Versicherer kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von 1 Monat annehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Das Widerrufsrecht nach § 8 VVG bleibt unberührt. Beginnt der Versicherungsschutz bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist, erklärt sich der Versicherungsnehmer damit gemäß § 9 VVG einverstanden.

Auf der Grundlage der vorstehenden Daten und Erklärungen (Angaben) bitte ich, das Risiko in Deckung zu nehmen und Deckungsbestätigung zu erteilen.

Ich bestätige die Richtigkeit der in diesem Deckungsauftrag enthaltenen Risikoangaben.

Die nachstehend aufgeführten und für den Versicherungsnehmer bestimmten Informationen liegen mir vor:

1. Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, gemäß Anhang.
2. Informationen zur Datenverarbeitung und zur Verwendung von allgemeinen personenbezogenen Daten, gemäß Anhang.
3. Kundeninformationen, Produktinformationsblätter (für Privatkunden), Versicherungsbedingungen und Gesetzesauszüge, gemäß Webcode 5061 G010 4000 G000 0000 0921 unter www.makler.mannheimer.de (sie können dort auch weiterhin zur Speicherung und zum Ausdruck heruntergeladen werden).

Ort/Datum

Unterschrift
Makler

☐ Anlage: Maklervollmacht (soweit noch nicht vorgelegt, in Kopie)

Anhang

- SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift zum Deckungsauftrag zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung für einmalige Veranstaltungen (Aufstellung der Höchstersatzleistungen und Selbstbehalte)
- Datenschutzhinweise
- Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift**Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ und/oder ausfüllen.**

Zum Deckungsauftrag zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE29ZZZ00000023309

Die Mandatsreferenznummer erhalten Sie mit der Rechnung.

☐ SEPA-Mandat nur für diesen Vertrag☐ SEPA-Mandat für alle meine Verträge☐ SEPA-Mandat auch für folgende Verträge mit VS-Nr.

Ich ermächtige die Mannheimer Versicherung AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Mannheimer Versicherung AG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der erste SEPA-Lastschrifteinzug wird mindestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe des zu zahlenden Betrags und der weiteren Fälligkeiten angekündigt.

Kreditinstitut BIC IBAN Vor- und Zuname
Antragsteller(in) Straße/Hausnummer PLZ/Wohnort **Sofern Zahler(in) nicht Antragsteller(in)**Vor- und Zuname
Zahler(in) Straße/Hausnummer PLZ/Wohnort Ort/Datum **Unterschrift**
Zahler(in) 

Hinweis: Auch bei abweichendem/r Beitragszahler(in) bleibt Beitragsschuldner(in) und Adressat für Mahnungen der/die Antragsteller(in).



Haftpflichtversicherung für einmalige Veranstaltungen (Aufstellung der Höchstersatzleistungen und Selbstbehalte)

Hinweis: Nicht versichert sind unter anderem die Haftpflicht der Teilnehmer, Gäste und Besucher sowie Beschädigung oder Abhandenkommen ausgestellter Sachen und Tiere, Schäden an Zelten, Beschädigung von Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Grundstücken sowie Extremsportarten wie beispielsweise River-Rafting, Bungee-Jumping, Freediving, Stunts, Fallschirmspringen oder Luftfahrten.
Für Demonstrationen, politische Veranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen und Luftfahrtveranstaltungen wird kein Versicherungsschutz geboten.

Versicherungsumfang (auf Grundlage der AHB 2008, BBR 63 '17 und USV '10)

Sofern im einzelnen nichts anderes vereinbart wird, gilt der nachstehende Versicherungsumfang.

	Versicherungssumme	Selbstbehalt
Genereller Selbstbehalt bei jedem Sach- und Vermögensschaden		150 Euro
Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen*	in Höhe der Versicherungssumme für Vermögensschäden, 2fach max.	150 Euro
Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Mitarbeiter*	5.000 Euro, 2fach max.	150 Euro
Schäden, bei denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden*	bis zu den vertraglichen Versicherungssummen, höchstens jedoch 2 Mio. Euro für Personenschäden, höchstens 2 Mio. Euro für die einzelne Person 1 Mio. Euro für Sachschäden 100.000 Euro für Vermögensschäden	20 %, mind. 2.500 Euro, max. 10.000 Euro
Mietsachschäden an zu Veranstaltungszwecken gemieteten Räumen/Gebäuden durch Leitungswasser und Abwasser*	1 Mio. Euro, 2fach max.	150 Euro
Mietsachschäden an Räumen/Gebäuden durch sonstige Ursachen*	10.000 Euro, 2fach max.	250 Euro
Tätigkeitsschäden*	10.000 Euro, 2fach max.	150 Euro
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Codekarten und Transpondern*	10.000 Euro, 2fach max.	150 Euro
Be- und Entladeschäden*	in Höhe der Versicherungssumme für Sachschäden, 2fach max.	150 Euro
Leitungs- und Leitungsfolgeschäden*	in Höhe der Versicherungssumme für Sachschäden, 2fach max.	150 Euro
Abwasserschäden*	in Höhe der Versicherungssumme für Sachschäden, 2fach max.	150 Euro
Auslösen von Fehlalarm bei Dritten*	20.000 Euro, 2fach max.	250 Euro
Umwelthaftpflicht-Basisversicherung zuzüglich – Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen an Räumen/Gebäuden und Inventar (keine Maschinen, Produktionsanlagen und dgl.) durch Brand und Explosion mit 50.000 Euro Ersatzleistung* – Mietsachschäden an Räumen/ Gebäuden durch Brand und Explosion mit 1 Mio. Euro Ersatzleistung* – Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles mit 100.000 Euro Ersatzleistung* – Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe, sofern die Gesamtlagermenge 1.000 l/kg nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 l/kg beträgt (Kleingebinde)	siehe Grundversicherungssummen je Versicherungsfall	150 Euro bei Sach- und Vermögensschäden
Nutzung von Internet-Technologien*	100.000 Euro incl. 50.000 Euro für Verletzung von Namensrechten 1fach max.	
Umweltschadensversicherung (USV)	siehe Grundversicherungssumme, inkl. – Kosten für die Ausgleichs-sanierung*: 20 % der Versicherungssumme, höchstens 1,2 Mio. Euro – Kosten für neue Risiken*: bis zur Versicherungssumme, höchstens 1 Mio. Euro – 100.000 Euro für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles* 1fach max.	1.000 Euro

Die mit einem * genannten Versicherungssummen werden innerhalb der vereinbarten Grundversicherungssummen geboten.

Mitversicherte Risiken

- nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge (auch Arbeitsmaschinen und Stapler)
- Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung) des Veranstaltungsplatzes/-grundstückes bzw. Veranstaltungsgebäudes und/oder -raumes
- Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen und sonstiger technischer Hilfsmittel für die Veranstaltung
- Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z. B. WC-Wagen)
- Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln usw.; auch außerhalb des Veranstaltungsortes (bis max. 14 Tage nach der Veranstaltung)
- Durchführung eines Ordnerdienstes, der Einlasskontrolle und Sicherung der Veranstaltung für den Teil, der vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wird
- Aufbau, Betrieb, Abbau von Zelten, Tribünen (**ohne** eigenen Auf- und Abbau) und Podien, sofern baupolizeilich zugelassen und abgenommen
- Aufbau, Betrieb und Abbau von Verkaufsständen und -buden, sofern diese von den Versicherten in eigener Regie betrieben werden
- Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie
- bei Zeltlagern, Ferienwanderungen, Schul- und Studienfahrten:
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Zeltlagern, Ferienwanderungen, Schul- und Studienfahrten

Zusatzrisiken (falls besonders vereinbart)

- Tribünen **mit** eigenem Auf- und Abbau (falls besonders vereinbart)
- Hüpfburgen (falls besonders vereinbart)
- Abbrennen von Feuerwerken (falls besonders vereinbart)
- Garderobenrisiken (falls besonders vereinbart)
- Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen und deren Leiteinrichtungen (falls besonders vereinbart)

1. Allgemeines

Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mannheimer Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung/Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

- 2.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Mannheimer Versicherung AG
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefon: 06 21. 4 57-42 74
E-Mail: ds@mannheimer.de
- 2.2 Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der Adresse: Mannheimer Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
oder per E-Mail unter datenschutz@mannheimer.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist.

Abschluss und Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Mannheimer Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) i.V.m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j) DS-GVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbundes a.G. und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Art. 13 Abs. 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 DS-GVO).

4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1 Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen oder Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Sie einen oder mehrere Versicherungsverträge mit Unternehmen unserer Gruppe unterhalten, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Ekkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Eine Auflistung der Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, finden Sie im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz.

4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, finden Sie im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter, Kraftfahrtbundesamt oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden-/Leistungsfalldaten an die Rückversicherer zu übermitteln, damit diese sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können.

4.7 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wir übermitteln bei Abschluss des Versicherungsvertrages oder Rahmen der Schadenbearbeitung durch eine HIS-Anfrage Objektdaten (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Objekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

4.8 Bonitätsauskunft zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Bonitätsdienstleistern Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

4.9 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände erhalten wir Adressdaten auftragsbezogen von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

5. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (z. B. zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie der Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline, weitere Informationen sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter von uns überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter von uns für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

8. Betroffenenrechte

8.1 Diese Rechte haben Sie:

- 8.1.1 Sie können jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Art. 15 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder die Löschung (Art. 17 DS-GVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DS-GVO) sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Art. 20 DS-GVO) zustehen. Außerdem haben Sie Widerspruchsrechte (Art. 21 DS-GVO), auf die wir Sie nachstehend gesondert hinweisen:

8.1.2 Widerspruchsrecht aus besonderen persönlichen Gründen (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO):

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

8.1.3 Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO):

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

- 8.2 Hier können Sie Ihre Rechte geltend machen: Mannheimer Versicherung AG
Service DS
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefon: 06 21. 4 57-42 74
E-Mail: ds@mannheimer.de

8.3 Hier können Sie eine Beschwerde einlegen:

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten (siehe oben Nr. 2.2) zu wenden oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 102932
70025 Stuttgart
Telefon: 07 11. 61 55 41-0
Telefax: 07 11. 61 55 41-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

9. Aktualisierung von Informationen

Diese Informationen können aufgrund von Änderungen, z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Über die jeweils aktuellen Fassungen können Sie sich jederzeit unter www.mannheimer.de/datenschutz informieren. Das gilt auch für die Liste der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.